

## UNGEREGELTE NACHFOLGE TAG X – SIND SIE VORBEREITET?

Handelskammer Hamburg / Unternehmenswerkstatt Deutschland

16. Juni 2025

# AGENDA



- I. Get to know / Einführung
- II. Ausfall der Geschäftsführung
- III. Ausfall des Gesellschafters
- IV. Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen
- V. Q & A



# Get to know / Einführung



# TEIL 1

## Ausfall der Geschäftsführung

# AUSFALL DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- Gesetzliche Vorgabe: § 6 Abs. 1 GmbHG: *„Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben.“*
- Vertretungsregelung in § 35 GmbHG
- Ausfall des Alleingeschäftsführers: Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft?
- § 35 Abs. 1. S. 2 GmbHG: *„Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten.“*
- Lösung über Prokuristen? I.d.R. nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt
- Bei mehreren Geschäftsführern: Einzelvertretungsberechtigung vorhanden?
- Prüfung / ggf. Anpassung des Gesellschaftsvertrages zur Sicherung der Handlungsfähigkeit

# AUSFALL DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- Festlegung der Verantwortlichkeit für wichtige Abläufe
  - Festlegung von Stellvertretungen / Generalvollmachten / insb. auch Bankvollmachten
  - Hinterlegung der Bevollmächtigungen (ggf. bei StB/WP oder RA)
  - Insbes. Erfüllung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Verantwortlichkeiten
- Unverzögliches Handeln der Gesellschafter erforderlich (Neubestellung GF; Korrektur im HR) / notfalls Übernahme der Geschäftsführung durch Gesellschafter, um Handlungsfähigkeit sicherzustellen
- Notgeschäftsführung (siehe nächste Folie)

# NOTGESCHÄFTSFÜHRUNG (I)

- Voraussetzungen der Notgeschäftsführung:
  - Fehlen eines Geschäftsführers (etwa bei: Tod; Abberufung/Niederlegung; rechtliche oder tatsächliche Gründe, z.B. Erkrankung)
  - Dringlichkeit der Bestellung: wenn Gesellschafterversammlung nicht in der Lage zur Nachbesetzung in angemessener Frist
  - Erheblicher Schaden / erhebliche Nachteile drohen: etwa bei Steuererklärungen
  - Abwarten bis zur Bestellung eines neuen GFs darf nicht zumutbar sein
- Verfahren zur Bestellung eines Notgeschäftsführers:
  - Antragstellung durch die Gesellschafter / daneben z.B. auch durch Gläubiger, Betriebsrat, Behörde
  - Adressat: zuständiges Registergericht
  - Auswahl der Person des Notgeschäftsführers im Ermessen des Gerichts
  - Anhörung der Gesellschafter

# NOTGESCHÄFTSFÜHRUNG (II)

- Stellung des Notgeschäftsführers deckungsgleich mit satzungsgemäß bestelltem GF
- Anmeldung und Eintragung des Not-GFs in Handelsregister / Vergütungsanspruch
- Keine Abberufung des Notgeschäftsführers durch Gesellschafterversammlung (auch nicht aus wichtigem Grund)
- Bei Wunsch zur Abberufung: erneuter Antrag an das Registergericht erforderlich (Registergericht kann auch ohne Antrag abberufen)
- Sofern Voraussetzungen der Notgeschäftsführung weiterhin bestehen, muss mit Abberufung ein anderer Notgeschäftsführer bestellt werden

# HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Gesellschaftsvertrag prüfen hinsichtlich Vertretungsregelungen (mehrere GFs möglich?)
- Bei mehreren GFs: Geschäftsordnung erstellen mit klaren Kompetenzverteilungen
- Sicherstellung der Vertretungsberechtigung im Falle des Ausfalls eines GFs
- wie vorhergehende Folie: Notgeschäftsführung vermeiden



# TEIL 2

## Ausfall des Gesellschafters

# VERSTERBEN DES GESELLSCHAFTERS

- Versterben des Gesellschafters lässt Geschäftsführung grundsätzlich unberührt (es sei denn: geschäftsführender Gesellschafter)
- Tod des Gesellschafters: Konsequenzen für den Fortbestand des Unternehmens?
  - Alleingesellschafter
  - Mehrere Gesellschafter
- Alleingesellschafter: Übergang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Erbmasse oder automatische Auflösung durch gesellschaftsvertragliche Regelung?
  - Folgefragen: Bestellung Liquidator; Eintritt mehrerer Erben; ggf. Abfindungsnotwendigkeit
- Mehrere Gesellschafter: auch hier Übergang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Erbmasse / ggf. aber Fortführungsklausel/Nachfolgeklausel
- Übliche Nachfolgeklauseln: Beschränkung der Gesellschaftereigenschaft nur auf leibliche Abkömmlinge / Abfindungsregelungen für andere Personen

# VERSTERBEN DES ALLEINGESELLSCHAFTERS

- Alleingesellschafter: Übergang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Erbmasse oder automatische Auflösung durch gesellschaftsvertragliche Regelung?
  - Folgefragen: Bestellung Liquidator; Eintritt mehrerer Erben; ggf. Abfindungsnotwendigkeit
  - Auch hier: Nachfolgeklausel vorhanden?
  - Automatische Liquidation i.d.R. vermeiden, da Ende der Gesellschaft / Verlust der Arbeitsplätze
  - Vorsorgliche Nachfolgeplanung bei Alleingeschäftlern besonders relevant
  - Sicherung der Existenz des Unternehmens / Vermeidung der Abhängigkeit von einzelner Person (insbesondere bei Einzelunternehmen – „Inhaber-geprägt“)
  - Klassische Fälle: Mitarbeit der Ehefrau/des Ehemannes im Unternehmen ohne Rechtsmacht – Handlungsunfähigkeit?
- Empfehlenswert: Vorsorgeverfügung (z.B. auch hinsichtlich Person des Notgeschäftsführers)

# MEHRERE GESELLSCHAFTER

- Mehrere Gesellschafter: auch hier Übergang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Erbmasse / ggf. aber Fortführungsklausel/Nachfolgeklausel
- Übliche Nachfolgeklauseln: Beschränkung der Gesellschaftereigenschaft nur auf leibliche Abkömmlinge / Abfindungsregelungen für andere Personen
- Im Falle des Versterbens eines Gesellschafters daher: Prüfung der „Eintrittsfähigkeit“ der Erben in Gesellschafterstellung
- Regelmäßige Überprüfung der Abfindungsregelungen auf Gesetzesmäßigkeit (Stichwort: Nennwert-Abfindung regelmäßig problematisch)
- Sonderproblem: unbekannte Erben / keine Erben vorhanden insbesondere bei Veräußerungsabsicht

# GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

- Besonders relevant: Ausfall des geschäftsführenden Gesellschafters
- Sowohl auf der Gesellschafterebene als auch auf der Geschäftsführungsebene unmittelbarer Handlungsbedarf
- Risiko der völligen Handlungs- und Vertretungsunfähigkeit
- Durch Ausfall auf Gesellschafterebene: keine Möglichkeit zur Neubestellung eines GFs
- Durch Ausfall auf Geschäftsführerebene: keine vertretungsberechtigte Person vorhanden



# TEIL 3

## Nachfolgeklauseln

# NACHFOLGEKLAUSELN

- Nachfolgeklauseln als sinnvolle Vorsorge – bei richtiger Gestaltung!
- Wie erwähnt: regelmäßige Beschränkung der Nachfolge in Gesellschafterstellung auf leibliche Abkömmlinge
- Aber: nicht jeder Abkömmling möchte Gesellschafter werden
- (vorsorgliche) Nachfolgegestaltung als wichtigste Maßnahme
- Vermeidung innerfamiliärer Konflikte durch frühzeitige Überleitung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen / Einbindung der neuen Generation oder externer Personen
- Oberste Ziele: Zukunftsfähigkeit des Unternehmens und – ebenso wichtig – Wahrung des innerfamiliären Friedens insbesondere bei mehreren Abkömmlingen
- Notwendigkeit der Anpassung des Gesellschaftsvertrages (agieren statt reagieren) / Entwicklung zukunftsfähiger Lösungen
- Unternehmensverkauf bei fehlender („interner“) Nachfolgelösung?

# TO DO`S

- Frühzeitige Planung der Geschäftsführer- und Gesellschafternachfolge
- Dokumentation erstellen und Zugang zu wichtigen Informationen im Notfall eröffnen
- Ggf. Ausstellung von Vollmachten für wichtige Geschäfte
- (interne und externe) Kommunikation im Unternehmen bzw. gegenüber Kunden

# KONTAKT

DR. JULIAN ENGEL – RECHTSANWALT  
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER



DORNBACH GMBH  
Rechtsanwaltsgesellschaft

Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

Sekretariat: Lisa Petschel  
Fon +49 (0) 261 94 31 1 42  
Fax +49 (0) 261 94 31 1 11  
[jengel@dornbach.de](mailto:jengel@dornbach.de)  
[www.dornbach.de](http://www.dornbach.de)

**VIELEN DANK!**

[WWW.DORNBACH.DE](http://WWW.DORNBACH.DE)



## Ungeregelte Nachfolge: Tag X – Sind Sie vorbereitet?

Fallbeispiele aus dem Beratungsalltag

**IHK**

**Koblenz**

Starke Wirtschaft.  
Starke Region.

Stefanie Höfler  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)



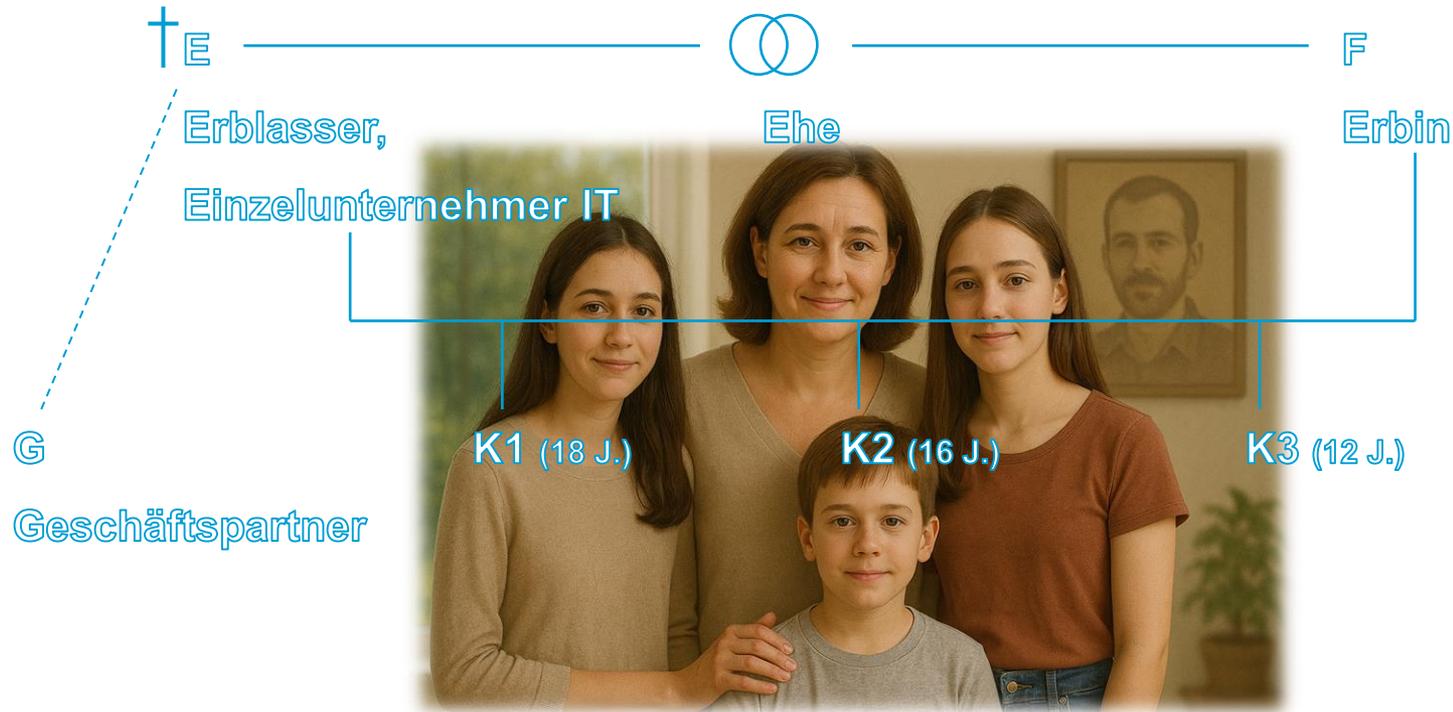
[hoefler@koblenz.ihk.de](mailto:hoefler@koblenz.ihk.de)

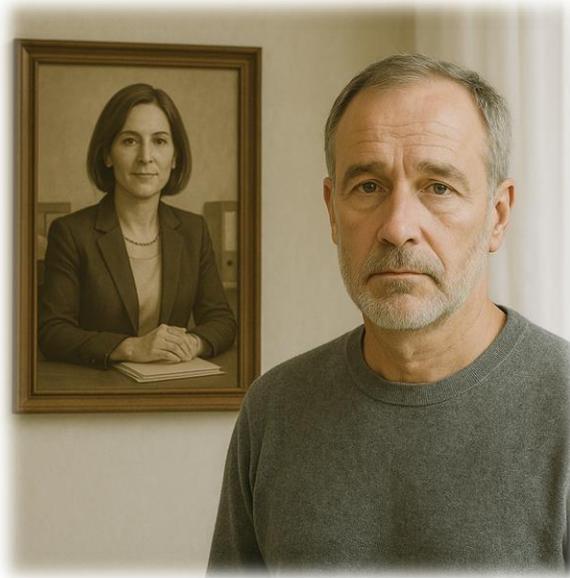


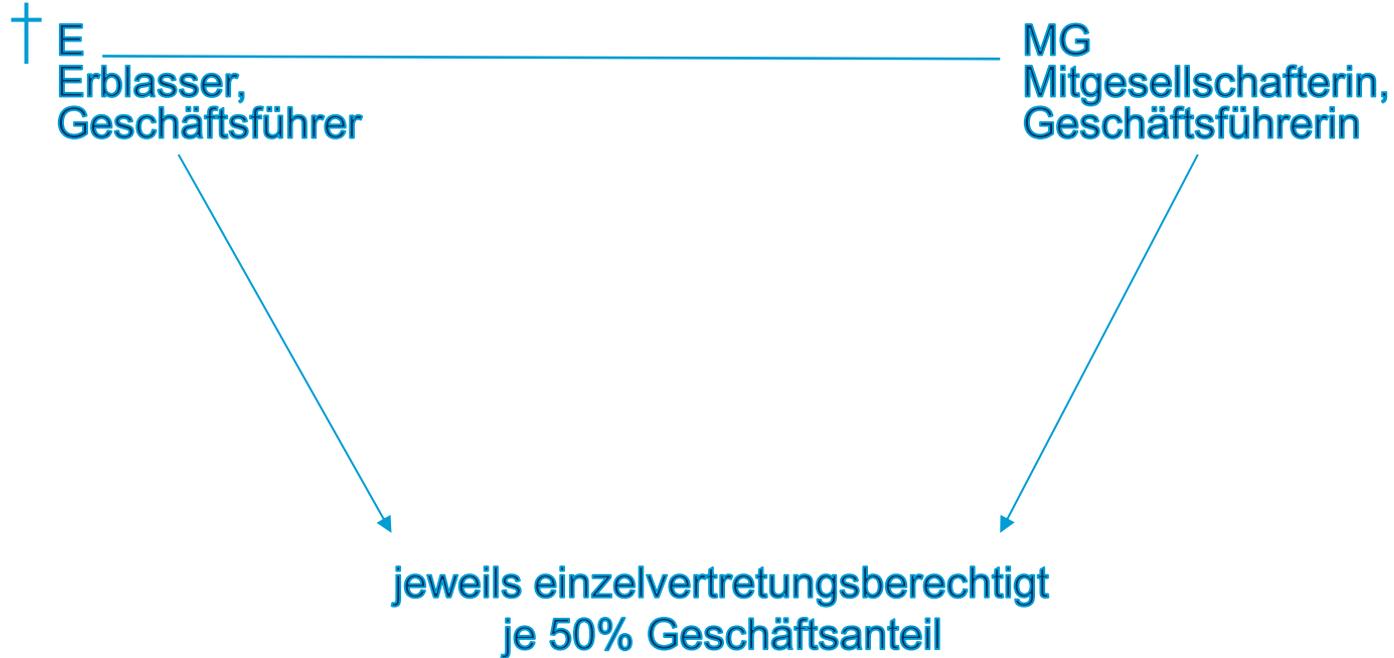
0261 – 106 246



# Fall 1 – Einzelunternehmen / Personengesellschaften









Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

Tag X – Sind Sie vorbereitet?

16. Juni 2025